

hingewiesen worden, daß man hinsichtlich der Höhenverhältnisse andere Grundsätze untergelegt haben würde, wie früher, wenn darüber jetzt erst berathen werden sollte. Ich habe noch hinzuzusetzen, daß mir auch andere Verhältnisse bekannt geworden, welche mir als nachtheilig für das Gebirge und Voigtland geschildert worden sind, und ich habe wohl Ursache, zu glauben, daß die Klagen nicht ganz unbegründet sind, nämlich in Beziehung auf die Düngungsverhältnisse, und wo man die Quantität des Samens, der auf eine gewisse Fläche fällt, berechnet hat, was Beides für das Gebirge und Voigtland nachtheilig sein mag. Allein ich muß auch erwähnen, daß mir nur noch erst in diesen Tagen von einem Manne, der ziemlich das ganze Gebirge mit bonitirt und abgeschätzt hat, den ich genau habe kennen lernen, und der sich mir von einer Seite gezeigt hat, daß ich glaube, daß er die in der Natur begründeten Verhältnisse richtig beurtheilt hat, die Versicherung gegeben worden ist, es würden wohl begründete Beschwerden für das Gebirge und Voigtland nicht vorhanden sein. Ich möchte das auch daraus folgern, weil das Niederland ebenso gut klagt, wie das Gebirge, die Oberlausitz wieder wie das Niederland, und daß Klagen aus allen Landestheilen verlauten. Nur der meißner Kreis scheint derjenige zu sein, der zu Klagen keine Veranlassung gefunden hat.

v. Heynitz: Ich bin ganz durchdrungen davon, daß die Stabilität des Grundsteuersystems ein wichtiger Gesichtspunkt ist; aber eben deshalb wünsche ich, daß hinsichtlich der Feststellung der Steuereinheiten die möglichste Sorgfalt beobachtet werden möchte. Ich kann daher nicht umhin, einen Antrag zu stellen, der schon in der zweiten Kammer, aber leider vergeblich eingebracht worden ist. Es ist dieser: Bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen: „daß noch im Laufe dieses Jahres eine angemessene Präklusivfrist angeordnet werde, binnen welcher Reclamationen in Betreff der Bonitirung und Classification der der neuen Grundsteuer unterworfenen Grundstücke bei der betreffenden Behörde angebracht werden dürfen.“ Ich erlaube mir, diesen Antrag dem geehrten Präsidio zu übergeben. — (Es melden sich mehre Sprecher.)

Präsident v. Gersdorf: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Er erhält nicht ausreichende Unterstützung.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob die Sprecher, welche sich vorhin gemeldet haben, noch zu sprechen wünschen? — Herr v. Posern? —

v. Posern: Ich wollte nur gegen den Antrag sprechen.

Freiherr v. Welck: Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich anfangs in der Deputation Bedenken hatte, diesem Gutachten beizutreten; nämlich ungeachtet dessen, was der Herr Referent vorhin angeführt hat, sind mir doch aus dem meißner Kreise einzelne Fälle bekannt, wo die betreffenden Communen anscheinend sehr begründete Reclamationen anbringen könnten. Es ist namentlich ein solcher Fall in einem Orte meiner Gegend vorgekommen, wo die Abschätzung und Einschätzung zuerst in der dortigen Umgegend erfolgte, wo es sonach der Commun noch an

einem vergleichenden Maßstabe mit den angrenzenden Communen fehlte. Die Reclamationsfrist ist bekanntlich nur sehr kurz gewesen, was sehr dankenswerth anzuerkennen ist, weil die Vollendung des ganzen Werkes dadurch befördert worden ist; freilich in einzelnen Fällen ist dies auch sehr gravirend gewesen. Für eine solche Commun hätte ich es nun allerdings wohl für sehr wünschenswerth und billig gehalten, daß in solchen Fällen, wo offenbar die betreffende Gemeinde nicht durch ihre Schuld die Reclamationen versäumt hat, sondern der erst später die Grundlagen zur Reclamation an die Hand gegeben worden sind, noch eine Reclamation nachgelassen würde. Ob sich das auf die eine oder die andere Weise würde thun lassen, das habe ich dem wohlwollenden Ermessen der hohen Staatsregierung anheimzugeben; denn im Allgemeinen muß ich die Zweckmäßigkeit des Deputationsgutachtens anerkennen.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat uns angerathen, §. 17, sowie es auch in der zweiten Kammer geschehen ist, unter einem von ihr näher bestimmten Vorbehalte anzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie der Deputation hierin beistimmen wolle? — Das Deputationsgutachten wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 18.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der §. 17 ausgesprochenen Unveränderlichkeit der Grundsteuer sind die Fälle:

a) wenn sich in einem Kataster ein nachgewiesener materieller Irrthum oder Schreibfehler befindet,

b) wenn in Folge einer Grundstückenzusammenlegung die Einrichtung eines neuen Katasters erforderlich wird, nach Maßgabe des Gesetzes vom

c) wenn ein einzelnes Grundstück, d. h. eine mit besondern Steuereinheiten im Kataster in Ansatz stehende Parcellen, oder ein Gebäude in Folge eines unabwendbaren Ereignisses ganz oder zum größten Theile vernichtet und ertragsunfähig wird, oder auch die steuerfreie Eigenschaft der §. 4 bemerkten Realitäten annimmt. In dergleichen Fällen werden die Steuereinheiten nach vorgängiger Erörterung und mit Genehmigung des Finanzministeriums von dem nächsten Steuertermine ab, der auf die Zeit, wo der veränderte Zustand eingetreten ist, folgt, völlig oder theilweise abgeschrieben.

Ferner ist der Fall ausgenommen,

d) wenn eines der §. 4 genannten steuerfreien Grundstücke, durch Uebergang ins Privateigenthum oder durch Veränderung des ursprünglichen Zweckes oder durch Aufbarmachung, in die Reihe der steuerbaren Gegenstände übergeht, (§. 11) und endlich

e) wenn sonst neue Steuerobjecte entstehen, z. B. durch den Neubau eines Gebäudes, das zur Zeit der allgemeinen Abschätzung nicht vorhanden war, oder durch wesentliche Veränderung eines Gebäudes, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks, durch den Anbau eines Flügels oder Gebäudetheils und Umwandlung eines zu einem andern Zwecke benutzten Gebäudes in ein Wohnhaus, insofern dasselbe früher nach der Grundfläche besteuert war und nunmehr nach dem Miethwerthe zu besteuern ist, ferner durch Alluvionen, Trockenlegung eines Flußbettes.

Die Motive sagen:

Es würde jedoch,